



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission (Ersatz des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA)**

Datum: 28. November 2013

Nummer: 2013-438

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 28. November 2013

Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission (Ersatz des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA)

Die Parlamentarische Initiative [2013-151](#) (pa.IV), die am 16. Mai 2013 von den Landräten Christoph Buser und Daniel Münger sowie 10 weiteren mitunterzeichnenden Landratsmitgliedern (sämtliche Mitglieder der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, VGK, ohne dem damaligen Präsidenten) eingereicht wurde, ist vom Landrat am Tag der Einreichung als dringlich erklärt und mit 71:0 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, zur Vorbereitung an die VGK [überwiesen](#) worden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung (Vorgehen bei parlamentarischen Initiativen) und Vorbemerkungen	2
2.	Ausgangslage	4
3.	Kurze Übersicht über Ziel und Inhalt der Vorlage, die von der VGK am 2. Juli 2013 in die Vernehmlassung geschickt worden ist	5
4.	Bisherige Regelung und Aktivitäten des Kantons Basel-Landschaft zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	7
5.	Inhalt und Ziele der als Bestandteil der pa.IV. von den Initianten ausformulierten und von der VGK in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesvorlage	10
6.	Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage	12
7.	Finanzielle Auswirkungen	12
8.	Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	13
9.	Rechtsgrundlagen	13
10.	Ergebnisse des von der VGK durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens	14
11.	Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse vorgenommene Anpassungen an dem mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzestext	18
12.	Antrag	22
13.	Übersicht Gesetzesmaterialien	23
Beilagen:		
-	Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA	25
-	Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG	30

1. Einleitung (Vorgehen bei parlamentarischen Initiativen) und Vorbemerkungen

1.1 Einleitung (Vorgehen bei parlamentarischen Initiativen)

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf basiert auf einer parlamentarischen Initiative (pa.Iv.) mit ausgearbeitetem Gesetzesentwurf¹. Die pa.Iv. wird gemäss Landratsgesetz vom Landrat zur Vorbereitung an eine landrätliche Kommission überwiesen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird². Die Kommission berät die pa.Iv. Sie kann Änderungen vorschlagen oder einen Gegenvorschlag ausarbeiten³. Anschliessend unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme⁴. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens setzt die Kommission ihre Beratungen fort und stellt nach deren Abschluss dem Landrat mit einer Vorlage Antrag⁵. Der Landrat behandelt diese Vorlage im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates⁶.

In der Regel wird der Regierungsrat selber zur Einleitung eines gesetzgeberischen Prozesses aktiv oder wird durch eine vom Landrat an ihn überwiesene Motion dazu verpflichtet. Das anschliessende Vernehmlassungsverfahren wird dabei normalerweise von der für das Sachgeschäft zuständigen Direktion ausgeführt. Im Anschluss an dieses Vernehmlassungsverfahren unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage mit entsprechendem Antrag. Die dafür sachlich zuständige Landratskommission berät die Vorlage und hält ihre Überlegungen und Beschlüsse in einem Kommissionsbericht fest. Die Regierungsratsvorlage und dieser Kommissionsbericht bilden anschliessend Bestandteil der Beratung und Beschlussfassung im Landrat.

Damit besteht der Unterschied bei der pa.Iv. darin, dass sich der Landrat mit diesem parlamentarischen Vorstoss selber einen gesetzgeberischen Auftrag erteilt. In einem anschliessenden Vernehmlassungsverfahren, das von der für das Sachgeschäft zuständigen Kommission ausgeführt wird, werden sowohl der Regierungsrat als auch weitere interessierte Kreise zur Stellungnahme aufgefordert. Im Anschluss daran setzt die sachlich zuständige Kommission ihre Beratungen über die pa.Iv. – unter Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens – fort und erstellt zu Händen des Landrats eine Vorlage mit Antrag. Diese hat den Anforderungen an eine Vorlage des Regierungsrates zu entsprechen⁷.

1.2 Allgemeine Vorbemerkungen

Der Entwurf des Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission, welche im Rahmen einer pa.Iv. ergangen ist, wurde von der Volks- und Gesundheitsdirektion (VGK) beraten und in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere auf Anregung des Regierungsrats, kam die VGK überein, die Vorlage zu teilen und die beiden Themen in zwei separaten Gesetzen zu regeln: «Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)» und «Gesetz über Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)». Mit der Zustimmung der beiden Initianten, Christoph Buser und Daniel Münger, zu dieser Vorgehensweise erübrigte sich für die VGK die Erarbeitung eines Gegenvorschlags. Aufgrund der Tatsache, dass das zweite Gesetz keine wesentlichen materiell-rechtlichen Änderungen im Vergleich zur mit der pa.Iv. eingebrachten Gesetzesvorlage bzw. der geltenden Bestimmungen (insbesondere der Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, VEntsG) enthielt, verzichtete die VGK auf ein zweites Vernehmlassungsverfahren.

¹ § 36 Absatz 1 (Kantonales) Landratsgesetz

² § 36 Absatz 2 (Kantonales) Landratsgesetz

³ § 54 Absatz 1 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

⁴ § 54 Absatz 3 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

⁵ § 55 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

⁶ § 56 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

⁷ § 55 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

Die Kapitel 1 bis 9 dieser Vorlage (siehe Inhaltsverzeichnis) beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage, die am 2. Juli 2013 von der VGK mit einer Frist bis 23. September 2013 an die Vernehmlassungsadressaten geschickt worden ist. Unter Kapitel 10 folgen die Ausführungen über das Ergebnis dieses Vernehmlassungsverfahrens und unter Kapitel 11 die daraus entstandenen Anpassungen. Kapitel 12 enthält den Antrag der VGK mit den beiden ausformulierten Gesetzestexten (GSA und AMAG). In Kapitel 13 werden sämtliche Gesetzesmaterialien aufgeführt.

1.3 Vorbemerkungen betreffend Schwarzarbeit

Unter «Schwarzarbeit» werden gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft SECO⁸ verschiedene Formen der Missachtung arbeitsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten verstanden. Im Allgemeinen geht es um das Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerrecht.

Schwarzarbeit hat zahlreiche negative Auswirkungen, wie zum Beispiel:

- Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen;
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen und den Arbeitnehmenden;
- Beeinträchtigung der Leistungsansprüche der Versicherten;
- Lohndumping und Ausbeutung von Arbeitnehmenden.

Die negativen Folgen von Schwarzarbeit betreffen letztlich alle. Es ist daher wichtig, dass Schwarzarbeit konsequent verhindert und bekämpft wird. Auf Bundesebene wurde zu diesem Zweck das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)⁹ erlassen.

Das BGSA sowie die dazugehörige Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA¹⁰) sehen verschiedene Massnahmen vor, die dazu beitragen sollen, dass arbeitsbezogene Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer-, und Steuerrechts, namentlich des Quellensteuerrechts korrekt eingehalten werden.

Das Gesetz statuiert insbesondere folgende Massnahmen:

- Administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und Steuern durch Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere, unselbständige Tätigkeiten (z.B. Haushalt, vorübergehende oder zeitlich begrenzte Tätigkeiten);
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung von Schwarzarbeit;
- Austausch von Kontrollergebnissen unter den beteiligten Behörden und Organen;
- Schaffung zusätzlicher Sanktionen: Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von öffentlichen Finanzhilfen.

1.4 Vorbemerkungen betreffend flankierende Massnahmen / Entsendegesetz

Zu den flankierenden Massnahmen / Entsendegesetz¹¹ hat das SECO das Folgende ausgeführt¹². Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen.

Um Erwerbstätige vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen, welche im Zusammenhang mit der Einführung des freien

⁸ <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/index.html?lang=de>

⁹ SR 822.41

¹⁰ SR 822.411

¹¹ Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG); SR 823.20

¹² <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/index.html?lang=de>

Personenverkehrs eintreten können, wurden arbeitsmarktliche Massnahmen eingeführt. Diese ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgeber. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften.
- Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme gilt sowohl für in- wie auch für ausländische Betriebe.
- In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut:

- In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten GAV überwachen die tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt;
- in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Es herrscht ein Vollzugsdualismus:

- Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten tripartiten Kommissionen, jeweils mit Vertretern von Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften, beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.
- Die paritätischen Kommissionen, die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmung des GAV bei Schweizer Betrieben. Ihnen überträgt das Entsendegesetz zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe. Stellen die paritätischen Kommissionen Verstösse fest, sind sie zur Meldung an die für die Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet.

2. Ausgangslage

Am [16. Mai 2013](#) reichten die Landräte Christoph Buser und Daniel Münger die von 10 weiteren Landratsmitgliedern (sämtliche Mitglieder der VGK, ohne den damaligen Präsidenten: die Landrätinnen und Landräte Rahel Bänziger, Marie-Theres Beeler, Pia Fankhauser, Martin Geiser, Andreas Giger, Franz Hartmann, Beatrice Herwig, Peter H. Müller, Myrta Stohler und Regina Vogt) mitunterzeichnete pa.lv. «Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission» ein.

Der Initiativtext besteht aus einem ausformulierten Gesetzesentwurf über den kantonalen Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission. Mit diesem Gesetzesentwurf soll das bisherige Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit¹³ ersetzt werden.

¹³ (Kantonales) Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Der Landrat erklärte die pa.IV. am Tag der Einreichung als dringlich und überwies diese mit 71 zu 0 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, zur Vorberatung an die VGK¹⁴.

Am 7. Juni 2013 führte die VGK zur pa.IV. eine Eintretensdebatte und beschloss, eine entsprechende Vorlage an den Landrat auszuarbeiten. Als erste Massnahme beschloss die VGK, zu Handen der Sitzung der VGK vom 21. Juni 2013 einen Entwurf für eine Vorlage an den Landrat zu formulieren¹⁵.

Am 21. Juni 2013 beschloss die VGK – nach Kenntnisnahme der Ausführungen des Rechtsdienstes des Regierungsrates über die Kommissionsbefugnisse und das Vorgehen der Kommission bei der vorliegenden pa.IV. –, den Vorlagenentwurf dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme (Vernehmlassungsverfahren) zu unterbreiten¹⁶. Der dem Vorlagenentwurf beiliegende ausformulierte Gesetzestext entspricht dem von den Initianten eingebrachten Text.

3. Kurze Übersicht über Ziel und Inhalt der Vorlage, die von der VGK am 2. Juli 2013 in die Vernehmlassung geschickt worden ist

Die jüngste mediale Berichterstattung zur Schwarzarbeit zeigt, dass in diesem Bereich grosser Nachbesserungsbedarf besteht. Schliesslich setzt eine nachhaltige Schwarzarbeitsbekämpfung voraus, dass Verdachtsfälle gezielt überprüft und Verfehlungen konsequent geahndet werden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Schwarzarbeit ist es unerlässlich, dass einerseits eine enge Zusammenarbeit innerhalb der involvierten Behörden und andererseits auch die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden und den von den Sozialpartnern eingesetzten Vollzugsorganen (Paritätische Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen und dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten paritätisch organisierten Kontrollverein ZAK) stattfindet. Damit diese gewährleistet werden kann, sind die Aufgaben und Kompetenzen der von behördlicher (KIGA) und sozialpartnerschaftlicher (ZAK) Seite eingesetzten Kontrollorgane im Gesetz umfassend und klar zu regeln. Da die zurzeit in Kraft stehenden kantonalen Bestimmungen über die Bekämpfung der Schwarzarbeit diesen Anforderungen nicht genügen, beziehungsweise die Schnittstellen zwischen den involvierten Behörden und Kontrollstellen nur ungenügend definiert sind, schlägt die VGK die vollständige Überarbeitung der geltenden kantonalen Gesetzesbestimmungen vor. Dies nicht zuletzt, um damit auch eine neue Qualität der Zusammenarbeit aller involvierten Kreise zu schaffen.

Mit dem neuen Gesetz soll eine sinnvolle und vor allem praktikable Gesetzesgrundlage geschaffen werden, dank derer einerseits die Aufgaben und Kompetenzen der «Tripartiten Kommission (TPK)» im Bereich Arbeitsmarktaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung klar definiert und andererseits die volkswirtschaftsschädigende Schwarzarbeit wirkungsvoll bekämpft werden kann.

Die gesetzliche Basis für die Bildung tripartiter Kommissionen bildet Artikel 360b OR:

Artikel 360b OR

Es müssen eine tripartite Kommission des Bundes sowie je eine tripartite Kommission für die Kantone gebildet werden. Die Kommissionen setzen sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates (Bund oder Kanton) zusammen.

Das SECO definiert auf seiner Webseite¹⁷ die Aufgaben der tripartiten Kommissionen zusammenfassend wie folgt:

¹⁴ § 36 Absatz 2 (Kantonales) Landratsgesetz

¹⁵ § 55 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

¹⁶ § 54 Absatz 3 (Kantonale) Geschäftsordnung des Landrats

¹⁷ <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00449/00450/index.html?lang=de>

Die tripartiten Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden Normalarbeitsverträgen, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen beantragen (erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder Erlass von zwingenden befristeten Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen).

Die Zusammensetzung sowie eine detaillierte Aufgaben- und Kompetenzregelung der TPK werden wegen ihrer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung anstatt bisher auf Verordnungsstufe, neu auf Gesetzesstufe geregelt. Die Hauptaufgabe der TPK besteht vor allem im Vollzug der vom Bund beschlossenen flankierenden Massnahmen. Zwei weitere wichtige Bereiche sind einerseits die Massnahmen im Zusammenhang mit den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie andererseits auch Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Überall dort, wo kollektivvertragliche Regelungen der Sozialpartner bestehen (allgemeinverbindlich erklärte und nicht allgemein verbindlich erklärte GAV), arbeitet die TPK eng mit den von den Sozialpartnern eingesetzten Vollzugsorganen zusammen. Dies trifft vor allem auf das Baselbieter Bauhaupt- und Baunebengewerbe zu, da im Kanton Basel-Landschaft ein Grossteil der baugewerblichen Branchen eine solche Regelung besitzt und damit ein hoher Abdeckungsgrad besteht. In den übrigen Wirtschaftsbereichen liegt die Abdeckung mit Gesamtarbeitsverträgen weit unter fünfzig Prozent. In diesem letzteren Bereich ist die TPK vor allem gefordert, weil hier das Missbrauchspotential am grössten ist. Der gesamtschweizerische Abdeckungsgrad durch Gesamtarbeitsverträge über alle Branchen liegt etwa bei fünfzig Prozent.

Weiter wird im neuen Gesetz detaillierter als bisher der Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit geregelt. Während die TPK die Ziele und Aktionspläne des Kantons zur Bekämpfung der Schwarzarbeit definiert, überprüft der Regierungsrat auf Antrag der TPK periodisch die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Neu werden die Aufgaben der Kontrollorgane und die Durchführung der Kontrollen präziser geregelt, insbesondere für die Risikobereiche Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Auch die Aufgaben und Befugnisse der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen kantonalen Behörde (KIGA) werden sowohl im operationellen Kontroll-Bereich wie auch im wichtigen hoheitlichen Bereich der Gebühren- und Bussenerhebung, aber auch im Koordinationsbereich mit anderen Behörden und Kontrollorganen, präzise und umfassend geregelt (Schnittstellen-Management). Neu sieht das Gesetz bei Verdacht auf einen Verstoß auch behördliche Zwangsmassnahmen gegenüber betroffenen Beteiligten bei Verweigerung der Mitwirkung an den Kontrollmassnahmen vor. Ein weiterer neu geregelter Bereich betrifft klare Vorschriften über Datenschutz und Datenbekanntgabe.

Während im geltenden Gesetz in § 7 eine allgemeine Formulierung für die Ermächtigung von Dritten für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen besteht, ist neu für die Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes als branchenspezifisches Kontrollorgan die von den betroffenen Sozialpartnern errichtete und im Handelsregister eingetragene «Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK» zuständig. Die vom Landrat am [10. Juni 2010](#) mit 84 zu 0 Stimmen beschlossene Leistungsvereinbarung für Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe mit der ZAK läuft am 31. Dezember 2013 aus. Die während drei Jahren mit dieser Regelung gemachten Erfahrungen sind im neuen Gesetz berücksichtigt (Schnittstellenproblematik, klarere Aufgabenverteilung, u.a.) und führen zum Schluss, den Regierungsrat im Gesetz zu ermächtigen, mit der ZAK eine neue Leistungsvereinbarung mit der Auflage abzuschliessen, dass er die korrekte Abwicklung und den wirksamen Einsatz der eingesetzten Mittel überwacht und darüber dem Landrat jährlich Bericht erstattet. Mit der Einsetzung der ZAK neu auf Gesetzesstufe, wird der Gesetzgeber der Tatsache gerecht, dass es sich beim Bauhaupt- und Baunebengewerbe eindeutig um eine Schwarzarbeits-Risikobranche handelt (siehe dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 6, Absatz 2). Die gesetzliche Verankerung der ZAK ist zudem ein wichtiges Signal an jene Kreise, die das Baugewerbe als Tummelplatz für Schwarzarbeitsaktivitäten missbrauchen.

Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Bundesverordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA).

Artikel 3 Absatz 1 VOSA - Delegation von Kontrolltätigkeiten

¹ Die Kantone können Kontrolltätigkeiten an Dritte delegieren. Sie regeln in einer Leistungsvereinbarung den Umfang der delegierten Kontrolltätigkeiten und die Höhe der Entschädigung.

Diese bundesrechtliche Bestimmung ermöglicht dem Kanton weiterhin, auch für weitere Branchen Kontrolltätigkeiten zu delegieren.

Auch der Bundesrat hat am 19. Dezember 2012 Bilanz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit gezogen. Er ist zum Schluss gekommen, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt habe, jedoch noch Mängel aufweise, die es zu beheben gelte. Nachfolgend ein Zitat aus dem Bericht des Bundesrates:

«Nach Auffassung des Bundesrats besteht Handlungsbedarf. [...] Es soll namentlich untersucht werden, wie der Kontrollauftrag der Kontrollorgane und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden klarer definiert werden kann. Im Weiteren sollen eine Erweiterung der Kompetenzen der Kontrollorgane, eine Anpassung der zu kontrollierenden Deklarationspflichten, sowie eine Optimierung des Straf- und Sanktionssystems geprüft [...] werden. [...] Auf der Vollzugsebene soll die Ausbildung der Inspektoren und die Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden verbessert werden.»

Im vorliegenden neuen Baselbieter Schwarzarbeitsgesetz ist der vom Bundesrat genannte Handlungsbedarf berücksichtigt und umgesetzt.

4. Bisherige Regelung und Aktivitäten des Kantons Basel-Landschaft zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

4.1 Geltende Gesetzesbestimmungen und bisherige Kontrollregelungen im Schwarzarbeits- und Entsendebereich ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit gelten im Kanton Basel-Landschaft zurzeit das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 24. Januar 2008 (GSA)¹⁸ sowie die Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 2. Dezember 2008 (VSA)¹⁹. Als Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften regeln diese Bestimmungen lediglich in sehr groben Zügen die kantonalen Zuständigkeiten sowie die Vorgehensweise bei der Vornahme von Kontrollen. Mit Erlass des neuen Gesetzes können das geltende Gesetz und die dazu gehörende Verordnung aufgehoben werden.

Im Bereich der Zusammensetzung, der Aufgaben und Kompetenzen der TPK gilt im Kanton Basel-Landschaft zurzeit die «Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG)». Weitere Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes regelt diese Verordnung nicht. Mit Erlass des neuen Gesetzes kann diese Verordnung aufgehoben werden.

Bisherige Kontrollregelung im Bereich Schwarzarbeit: Gemäss Artikel 4 Absatz 1 BGSA hat der Kanton Basel-Landschaft als zuständige kantonale Behörde das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, KIGA, bestimmt. Das KIGA hat in der Folge amtsintern die «Fachstelle Schwarzarbeit» geschaffen. Diese Fachstelle hat gemäss kantonalem Gesetz (GSA) und kantonaler Verordnung (VSA) u.a. folgende Aufgaben:

¹⁸ (Kantonales) Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

¹⁹ (Kantonale) Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)

- Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und entsprechender Kontrollberichtserstellung für alle Wirtschaftsbereiche im Kanton. Ausgenommen ist der Wirtschaftsbereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, für den der Kanton mit Landratsbeschluss vom 10. Juni 2010 auf der Basis von § 7 Absatz 1 eine Kontroll-Leistungsvereinbarung mit der ZAK abgeschlossen hat.
- Bei Feststellung von Schwarzarbeit auf Grund der eigenen Kontrollberichte und der ihr von der ZAK übermittelten Kontrollberichte: Weiterleitung der Kontrollergebnisse an diejenigen Behörden, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (AHV, FAK, SUVA, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, Migrationsbehörden etc.). Diese sind verpflichtet, der kantonalen Fachstelle das Ergebnis ihrer Prüfungen und eines allfällig eröffneten Verfahrens zu melden. Meldungen, welche Kontrollberichte der ZAK betreffen, hat die Fachstelle an die ZAK weiterzuleiten.
- Bei nachgewiesener Schwarzarbeit: Auferlegung einer Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen, sowie Auferlegung von Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (mittels Antrag an den Regierungsrat) und der Finanzhilfen an die Betroffenen. Regelmässige Information der TPK und Abrechnung mit dem SECO nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts.

Ausser der Leistungsvereinbarung mit der ZAK für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe besteht im Kanton zurzeit keine weitere Kontroll-Ermächtigung an Dritte.

Im neu vorgeschlagenen Schwarzarbeitsgesetz wird der Aufgabenbereich zwischen dem Kontrollorgan des KIGA (Fachstelle Schwarzarbeit) und der ZAK (Kontrollstelle für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe) neu so definiert, dass sowohl das Kontrollorgan des KIGA (Fachstelle Schwarzarbeit) wie auch das Kontrollorgan des Baugewerbes (ZAK) künftig bei Schwarzarbeitsverdacht – in eigener Verantwortung – selbständig direkt diejenigen Behörden mit ihren Kontrollberichten bedienen, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (AHV, FAK, SUVA, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, Migrationsbehörden etc.). Umgekehrt sollen diese Behörden die Kontrollorgane zeitgerecht über die Ergebnisse ihrer vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Pflichten im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kenntnis setzen. Die hoheitlichen Aufgaben wie Gebühren- und Bussenerhebung sowie Sanktionen im Bereich öffentliches Beschaffungswesen (mittels Antrag an Regierungsrat) und Finanzhilfen sowie weitere Zwangsmassnahmen verbleiben klar beim KIGA. Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden Sie in den Kapiteln 5.3 und 6 dieser Vorlage.

Bisherige Kontrollregelung im Bereich des Bundes-Entsendegesetzes: Das geltende kantonale Gesetz und die dazu gehörende Verordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthalten keine Bestimmungen über Kontrollregelungen im Entsendebereich. Die geltende kantonale «Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG)»²⁰ regelt einerseits die Zusammensetzung sowie Aufgabenbereich und Befugnisse der TPK (§ 3 ff.) und andererseits die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs für Paritätische Kommissionen (dafür zuständige Behörde ist gemäss § 2 Absatz 2 die VGD), deren nur kantonal geltender GAV vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 2 Absätze 1, 2 und 3). Als zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Bundes-Einsendegesetzes wird das KIGA eingesetzt (§ 2 Absatz 4). Es bestehen somit keine kantonalen Rechtserlasse für Kontrollen im Entsendebereich. Deshalb gelten hier ausschliesslich die entsprechenden Rechtserlasse des Bundesgesetzgebers. Daraus folgt, dass das KIGA in diesem Kontrollbereich folgende Aufgaben hat:

- Inspektionstätigkeit/Kontrollen für alle Entsendungen aus dem Ausland gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund (WBF). Ausgenommen sind Kontrollen für Entsendungen, die unter den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages fallen (dafür sind gemäss Bundesrecht die entsprechenden Paritätischen Kommissionen dieser GAV zuständig).

²⁰ (Kantonale) Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG)

- Entgegennahme von Verstossmeldungen der zuständigen Kontrollorgane und Ahndung der festgestellten Verstösse gemäss Entsendegesetz. Ergreifen weiterer Massnahmen gemäss Entsendegesetz.
- U.a. Überprüfung der zweckmässigen Organisation von kantonalen Paritätischen Kommissionen, deren GAV vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Soweit im Entsendebereich das Baselbieter Bauhaupt- und Baunebengewerbe betroffen ist, gilt zurzeit folgende Kontroll-Regelung auf Grund der Entsende-Bundesgesetzgebung:

- Im Baselbieter Bauhauptgewerbe ist die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe der Region Basel (Regio PBK) zuständig. Da der entsprechende GAV vom Bund allgemeinverbindlich erklärt ist, erhält sie vom Kanton keine Kontrollentschädigung. Sie muss den ihr zustehenden Anteil für ihre Kontrollen im Entsendebereich bei der zuständigen schweizerischen Paritätischen Kommission geltend machen.
- Im Baselbieter Baunebengewerbe haben fast alle zuständigen Paritätischen Kommissionen der entsprechenden GAV – im Sinne gemeinsamer Selbsthilfe – dem von den Baselbieter Sozialpartnern im Jahr 2004 (Inkrafttreten Personenfreizügigkeit) paritätisch errichteten und getragenen, im Handelsregister eingetragenen Kontrollverein „Zentrale Paritätischen Kontrollstelle, ZPK“ ihre Kontrollaufgaben übertragen. Die ZPK, deren Tätigkeit zwischenzeitlich für verschiedene Branchen auch auf die Kantone Basel-Stadt und Solothurn erweitert worden ist, hat ihre Kontrolltätigkeit – insbesondere ihre Kontrolltätigkeit im Entsendebereich – in einem heute vom Bund allgemeinverbindlich erklärten GAV geregelt. Sie finanziert sich selber durch Erhebung von Vollzugskostenbeiträgen bei den dem GAV unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Für ihre Kontrollen im Entsendebereich erhält sie durch Vermittlung der entsprechenden schweizerischen Paritätischen Kommissionen (vom Bund allgemeinverbindlich erklärte Branchengesamtarbeitsverträge) Beiträge des Bundes und stellt dem Kanton Rechnung für jene nur kantonal geltenden Branchengesamtarbeitsverträge, die der Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt hat.

Die vorstehenden Ausführungen zur Kontrolltätigkeit des KIGA, der Regio PBK und der ZPK im Entsendebereich haben keinen direkten Bezug zum im neu vorgeschlagenen Schwarzarbeitsgesetz. Sie sollen aber aufzeigen, dass die Baselbieter Sozialpartner des Bauhaupt- und Baunebengewerbes über einen langjährigen und damit grossen Erfahrungsschatz sowie über eigene mit grosser Kompetenz ausgestattete Kontrollvereine im Tätigkeitsfeld Baustellen- und Lohnbuchkontrollen verfügen.

4.2 Leistungsvereinbarung Schwarzarbeitsbekämpfung im Baugewerbe

Mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung ermächtigte der Landrat mit Beschluss vom [10. Juni 2010](#) die «Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK», – eine von den Sozialpartnern des Baselbieter Baugewerbes errichtete paritätische Kontrollstelle (im Handelsregister eingetragener Verein) – im Baselbieter Baugewerbe Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Für die Jahre 2011 bis 2013 beschloss er zudem einen Verpflichtungskredit von insgesamt 1'140'000 Franken für die Ausrichtung der vereinbarten Pauschalvergütung von 380'000 Franken pro Jahr.

Die aus den Kontrollen resultierenden Berichte und Protokolle leitete die ZAK vereinbarungsgemäss an die beim KIGA domizilierte Kantonale Fachstelle weiter. Diese Fachstelle hatte die Aufgabe, die festgestellten Verdachtsfälle und Verstösse an diejenigen Behörden weiterzuleiten, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (AHV, FAK, SUVA, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, Migrationsbehörden etc.). Diese sachlich zuständigen Behörden hatten die Kontrollergebnisse zu prüfen und gegebenenfalls ein eigenes Verfahren nach ihren eigenen gesetzlichen Regelungen zu eröffnen. Das Ergebnis ihrer Prüfung und der von ihnen allenfalls eingeleiteten Verfahren hatten sie dem KIGA zu melden. Im Weiteren hatte das KIGA die Aufgabe, Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen worden war, die bundesrechtlichen Gebühren sowie die entstandenen Auslagen aufzuerlegen.

4.3 Bisherige Aktivitäten und Erkenntnisse daraus

Dem Jahresbericht 2011 des SECO über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit lässt sich entnehmen, dass im Kanton Basel-Landschaft für Verstösse im Bereich der Schwarzarbeit Gebühren in Höhe von 1'600 Franken erhoben worden sind. Im Vergleich dazu hat der Kanton Waadt – als nationaler Spitzenreiter – in demselben Zeitraum rund 400'000 Franken an Gebühren eingenommen. Dass es im räumlich kleineren Baselbiet mit seiner geografisch exponierten Lage im Dreiländereck 250 Mal weniger Schwarzarbeit gibt als im Waadtland, kann nicht ernsthaft angenommen werden.

Die bisher ohne grossen Wirkungsgrad erfolgte Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft ist zum einen darauf zurückzuführen, dass weder die Zuständigkeiten klar und eindeutig geregelt, noch entsprechende Bestimmungen zur Koordination der Zusammenarbeit aller involvierter Behörden, Institutionen und Kontrollorgane vorhanden sind. Ohne klare Vorgaben in Bezug auf die (koordinierte) Vorgehensweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an sämtliche Beteiligte ist ein wirkungsvolles Einschreiten gegen die Schwarzarbeit unmöglich. Zum anderen hängt der ungenügende Gesetzesvollzug damit zusammen, dass den zuständigen Stellen die notwendigen Ressourcen sowie griffige Instrumente wie die Möglichkeit zum Verhängen von Bussen oder Zwangsmassnahmen fehlen.

Vor diesem Hintergrund ist die VGK klar der Meinung, dass die Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit der Schwarzarbeitsbekämpfung inskünftig neu organisiert und funktional ausgestaltet werden muss. Bei der Erarbeitung des in der pa.lv. integrierten ausformulierten Gesetzesentwurfs sind gemäss den Initianten einerseits die Erfahrungen (inkl. allfälliger Schwierigkeiten) beim Vollzug der zurzeit geltenden kantonalen Bestimmungen eingeflossen. Andererseits sind auch verschiedene, als äusserst sinnvoll erachtete Gesetzesbestimmungen anderer Kantone berücksichtigt worden.

5. Inhalt und Ziele der als Bestandteil der pa.lv. von den Initianten ausformulierten und von der VGK in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesvorlage

Achtung: Die nachfolgenden Ausführungen von Kapitel 5.1 bis und mit Kapitel 9 beziehen sich auf den von den Initianten mit der pa.lv. eingebrachten ausformulierten Gesetzestext. Dieser Gesetzestext liegt der vorliegenden Vorlage der VGK an den Landrat nicht mehr bei. Er ist aber immer noch aufrufbar in der im Internet publizierten Vernehmlassungsvorlage: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2013/2013-151.pdf>. In Kapitel 10 sind die Ergebnisse der von der VGK durchgeführten Vernehmlassung zusammengefasst. Ab Kapitel 11 folgen die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse von der VGK vorgenommenen Anpassungen an dem mit der pa.lv. eingebrachten formulierten Gesetzestext.

5.1 Inhalt der mit der pa.lv. eingebrachten Gesetzesvorlage

Diese bestehenden Unzulänglichkeiten sollen mit dem mit der pa.lv. eingebrachten detaillierten Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie der klaren Definition der Aufgaben und Kompetenzen der TPK behoben werden. Deren Zuständigkeiten werden neben dem bundesgesetzlich vorgegebenen Vollzug von Artikel 360b OR mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlAM) klar festgelegt.

5.2 Bekenntnis zum transparenten Vollzug und enger Zusammenarbeit

Die mit der pa.lv. eingebrachte Gesetzesvorlage stellt bereits in deren Zielen klar, dass der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden soll. In diesem Sinne liegt der Fokus bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen auf der Sicherstellung des umfassenden Informationsaustauschs und der Gewährleistung einer geeigneten Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Institutionen. Dementsprechend werden künftig klare Aufgaben- und Kompetenzverhältnisse geschaffen.

5.3 Klare Aufgabenteilung

Aufgrund dieser gegebenen Aufgabenstellungen soll denn auch die Konstellation der Vertretung der kantonalen Behörden in der tripartiten Kommission wichtige Änderungen erfahren. Anstelle des zweiten Vertreters des KIGA wird die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und anstelle der bisherigen Leitung der Wirtschaftsförderung neu die Leitung des Amts für Migration in die TPK Einsitz nehmen. Der Vorsitz und die Führung der Geschäftsstelle verbleiben unverändert beim KIGA.

Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass im Gesetz zwei Kontrollstellen definiert werden: Für das Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) die «Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK» und für die übrigen Bereiche die beim KIGA angesiedelte «Fachstelle Schwarzarbeit». Zudem wird die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen sichergestellt und das KIGA im Sinne eines griffigen Instruments zur Bekämpfung von Schwarzarbeit dazu legitimiert, den Fehlbaren beim Nachweis von Schwarzarbeit eine Busse sowie eine Gebühr aufzuerlegen.

Sowohl das Kontrollorgan des KIGA (Fachstelle Schwarzarbeit) wie auch das Kontrollorgan des Baugewerbes (ZAK) sollen künftig bei Schwarzarbeitsverdacht – in eigener Verantwortung – selbstständig direkt diejenigen Behörden mit ihren Kontrollberichten bedienen, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (AHV, FAK, SUVA, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, Migrationsbehörden etc.). Umgekehrt sollen diese Behörden die Kontrollorgane zeitgerecht über die Ergebnisse ihrer vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Pflichten im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kenntnis setzen. Indem die Kontrollorgane ihrerseits umgehend die Fachstelle Schwarzarbeit über die entsprechenden Rückmeldungen informieren, wird sichergestellt, dass das KIGA über alle nötigen Unterlagen verfügt, um seiner hoheitlichen Funktion mit Bussenverfügung, Gebühren, Sanktionen im öffentlichen Beschaffungsbereich, etc. gerecht zu werden.

5.4 Weitere Inhalte der mit der pa.lv. eingebrachten Gesetzesvorlage

Im Übrigen sieht die mit der pa.lv. eingebrachte Gesetzesvorlage in Verdachtsfällen, in welchen Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verweigern, vor, dass die Fehlbaren mit Zwangsmassnahmen belegt werden können. Schliesslich regelt das Gesetz im Bereich des Datenschutzes, welche Behörden und Kontrollorgane in welchem Umfang miteinander kommunizieren und Informationen austauschen dürfen und wo zur effizienten Bekämpfung von Schwarzarbeit ein Austausch sogar zwingend vorzunehmen ist. Im Weiteren wird auch klar festgelegt, dass im Sinne der Prävention zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen bearbeitete Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden dürfen.

Mit diesen neuen, umfassenden und genauen Aufgaben- und Kompetenzregelungen, der Definition von wirkungsvollen Instrumenten, der Ressourcensicherstellung für die zuständigen Stellen und insbesondere dem klaren sowie grundsätzlichen Bekenntnis zum Vorrang bewährter sozialpartner-

schaftlicher Strukturen (sofern diese einen hohen Qualitätsstandard aufweisen) vor staatlichen Regelungen besteht in unserem Kanton in Zukunft eine sinnvolle und vor allem praktikable Gesetzesgrundlage zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage

Gemäss dem vom SECO in Auftrag gegebenen, wissenschaftlich abgestützten Schlussbericht «Evaluation des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit» vom 14. Mai 2012 werden als Risikobranchen u.a. vor allem das Bauhaupt- und Baunebengewerbe bezeichnet. Zudem geht aus dem Bericht des SECO über die im Jahr 2011 gesamtschweizerisch durchgeführten Schwarzarbeitskontrollen hervor, dass das Bauhaupt- und Baunebengewerbe die höchste Kontrolldichte aller kontrollierten Branchen aufweist. Deshalb drängt es sich auf, für die Kontrollen in diesem Bereich auf eine von den Sozialpartnern getragene Institution mit entsprechender Erfahrung zurückzugreifen. Mittels Leistungsvereinbarung wird daher wiederum die «Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrollstelle, ZAK» mit den Kontrollaufgaben betraut. Wie bereits unter Kapitel 4.2 festgehalten, ist diese nun neu legitimiert, direkt diejenigen Behörden mit ihren Kontrollberichten zu bedienen, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (AHV, FAK, SUVA, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, Migrationsbehörden etc.). Umgekehrt sollen diese Behörden die ZAK zeitgerecht über die Ergebnisse ihrer vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Pflichten im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kenntnis setzen. Indem die ZAK ihrerseits umgehend die Fachstelle Schwarzarbeit des KIGA über die entsprechenden Rückmeldungen informiert, wird sichergestellt, dass das KIGA über alle nötigen Unterlagen verfügt, um seiner hoheitlichen Funktion mit Bussenverfügung, Gebühren, Sanktionen im öffentlichen Beschaffungsbereich, etc. gerecht zu werden.

Im Übrigen wird der Regierungsrat mit der Überwachung der Einhaltung der mit der ZAK abgeschlossenen Leistungsvereinbarung betraut. Insbesondere hat er die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu überprüfen. Indem der Regierungsrat jährlich dem Landrat über seine Überwachungstätigkeit Bericht zu erstatten hat, wird Transparenz geschaffen und sichergestellt, dass sich die ZAK zu einer leistungsfähigen und effizienten Aufgabenerfüllung verpflichtet.

7. Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der geltenden Gesetzesgrundlage²¹ übernimmt der Bund die Hälfte der Kontrollkosten:

Artikel 16 Absatz 2 BGSA

Die Kontrollkosten, die durch Gebühren nach Absatz 1 und durch Bussen nicht gedeckt sind, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone.

Indem mit der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage nicht nur in organisatorischer Hinsicht gewährleistet wird, dass im Anschluss an die Kontrolltätigkeit auch die entsprechend angefallenen Gebühren eingefordert werden, sondern zudem auch neu eine Gesetzesgrundlage für die Erhebung von Bussen geschaffen wird, wird die finanzielle Belastung des Kantons Basel-Landschaft insgesamt verringert werden. Es wird auch mit der Gesetzesvorlage nicht einfach sein, das Spitzenresultat des Kantons Waadt mit Einnahmen von 400'000 Franken (bisher einziger Kanton mit einer rigorosen Durchsetzung des Schwarzarbeits-Gesetzes) zu erreichen. Doch die mit der Gesetzesvorlage geschaffene Voraussetzung für eine konsequente Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen wird auch im Baselbiet dazu führen, dass die im Jahr 2011 „ausgesprochenen“ Gebühren und weiteren Einnahmen (neu auch Bussen) im Totalbetrag von lediglich 1'600 Franken sub-

²¹ Artikel 16 Absatz 2 Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

stantiell erhöht werden. Abgesehen davon haben diese neuen Massnahmen zudem auch eine abschreckende Wirkung und dienen damit der Prävention gegen Schwarzarbeit.

8. Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Gestützt auf das KMU-Entlastungsgesetz²² führt der Kanton eine Regulierungsfolgenabschätzung ein. Diese wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass KMU, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Diese Überprüfung auf die KMU-Verträglichkeit wird insbesondere bei der Vorbereitung neuer Erlasse angewandt, von denen KMU betroffen sind²³. Gemäss § 5 Absatz 1 des KMU-Entlastungsgesetzes wählt der Regierungsrat eine Konsultativkommission (KMU-Forum), die ihm als beratendes Organ zur Seite steht.

Beim Erlass des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) hat sich das KMU-Forum Baselland anlässlich seiner Sitzung vom 27. Juni 2007 mit der damaligen Gesetzesvorlage einlässlich befasst und dabei festgestellt, dass den KMU in finanzieller Hinsicht keinerlei Zusatzbelastungen erwachsen. Im administrativen Bereich müsse nur mit geringen Mehrbelastungen gerechnet werden, weil davon auszugehen sei, dass insbesondere diejenigen KMU kontrolliert würden, bei denen ein konkreter Verdacht auf Schwarzarbeit bestehe. Sollte sich ein solcher Verdacht konkretisieren und zu einer Untersuchung bzw. zu einem Verfahren führen, so sei der dadurch entstehende Aufwand für das betroffene Unternehmen nicht als administrativer Mehraufwand von Gesetzes wegen, sondern als selbstverschuldeter Mehraufwand aufgrund eines Gesetzesverstosses zu betrachten.

Im Hinblick auf die Feststellung des KMU-Forums Baselland, dass das damalige kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit bei den betroffenen, sich gesetzeskonform verhaltenden KMU eine im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes vernachlässigbaren administrativen Mehraufwand auslöse, ist davon auszugehen, dass die KMU auch von den mit der vorliegenden Gesetzesvorlage behördlich verordneten Massnahmen kaum betroffen sind.

9. Rechtsgrundlagen

Die unmittelbare Rechtsgrundlage für den Erlass des mit der pa.IV. eingebrachten kantonalen Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission bildet das BGSA. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 BGSA bezeichnen die Kantone in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan.

Ebenso bildet die Verordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA) in Artikel 3 Absatz 1 eine Rechtsgrundlage, dass sie Kontrolltätigkeiten an Dritte delegieren können:

Artikel 3 Absatz 1 VOSA

Die Kantone können Kontrolltätigkeiten an Dritte delegieren. Sie regeln in einer Leistungsvereinbarung den Umfang der delegierten Kontrolltätigkeiten und die Höhe der Entschädigung.

Entsprechend muss die kantonale Gesetzgebung ausführen, unter welchen Voraussetzungen Kontrolltätigkeiten an Drittorganisationen delegiert werden. All diese gebotenen Umsetzungen und Konkretisierungen, welche das Bundesrecht von den Kantonen verlangt, werden mit der vorliegenden Gesetzesvorlage realisiert.

²² § 4 Absatz 1 (Kantonales) KMU-Entlastungsgesetz

²³ § 4 Absatz 3 Buchstabe a (Kantonales) KMU-Entlastungsgesetz

10. Ergebnisse des von der VGK durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens

10.1 Allgemeines

Die VGK nahm erfreut zur Kenntnis, dass die mit der pa.IV. eingebrachte Gesetzesvorlage auf breite Zustimmung gestossen ist. Die in den Vernehmlassungen gemachten Äusserungen hat sie ernst genommen und wichtige darin geäusserte Anregungen in die vorliegende Landratsvorlage einfließen lassen.

Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass von Seiten der kantonalen Behörden insbesondere zwei Punkte moniert worden sind: Einerseits betrifft dies die Regelung von zwei unterschiedlichen Themen (Bekämpfung von Schwarzarbeit und Einsetzung der tripartiten Kommission, insbesondere auch im Bereich der flankierenden Massnahmen) und andererseits die Verankerung und Nennung des mit der Kontrolle beauftragten Vereins auf Gesetzesstufe. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat vor, die beiden mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage fusionierten Rechtsbereiche „Schwarzarbeitsbekämpfung“ (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) und „Einsetzung der TPK“ (Entsendegesetz und OR) in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Von Seiten der nur marginal betroffenen Gemeinden erhält der Erlass eines neuen Gesetzes ebenfalls die volle Zustimmung. Sämtliche politische Parteien befürworten die neuen Regelungen zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Institutionen und die damit einhergehende effizientere Bekämpfung der volkswirtschaftsschädigenden Schwarzarbeit. Ebenfalls grossmehrheitlich zustimmend äussern sich die Verbände und Vereinigungen.

Im Detail wurden der VGK im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nachfolgende Rückmeldungen unterbreitet.

10.2 Parteien

Die EVP ist mit der im Rahmen der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage einverstanden.

Die FDP anerkennt die Bedeutung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und kann die Notwendigkeit einer Verbesserung der bisherigen gesetzlichen Grundlage nachvollziehen. Sie begrüsst daher ausdrücklich die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und das Bekenntnis zum transparenten Vollzug und zum grundsätzlichen Vorrang der sozialpartnerschaftlichen Regelung. Die klare und schlanke Regelung bezüglich TPK findet ebenfalls die Unterstützung der FDP. Weiter wird die explizite Umschreibung der umfassenden Überprüfungspflicht der Kontrollorgane und die Sicherstellung der Weiterleitung der gemachten Feststellungen an die sachlich zuständigen Behörden begrüsst. Zudem befürwortet die FDP die neue Zwangsmassnahme der Einstellung der Arbeiten und die damit verbundene abschreckende Wirkung. Auch begrüsst die FDP ausdrücklich die neue Aufgabenverteilung und Kompetenzen der ZAK im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung im Baugewerbe.

Die Grünen begrüssen die mit der pa.IV. eingebrachte Gesetzesvorlage, da diese die Grundlage für eine bessere Aufgaben- und Kompetenzaufteilung der beiden involvierten Kontrollorgane und für eine bessere Bekämpfungsmöglichkeit der volkswirtschaftsschädigenden und unfairen Schwarzarbeit bildet. Gerade beim von Schwarzarbeit am meisten betroffenen Bauhaupt- und Baunebengewerbe seien eine verbesserte Kontrolle und eine gute Zusammenarbeit der beiden Kontrollorgane sehr wichtig.

Die SP begrüsst das mit der pa.IV. eingebrachte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission, welches eine moderne und praktikable Basis schaffe. Als positiv wird bewertet, dass es den geforderten, präventiven Charakter im Bereich der Information entwickelt und die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping bekämpft. Zudem unterstützt die SP die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Bussen, da so die finanziellen Aufwendungen des Kantons

Basel-Landschaft verringert würden. Zudem begrüsst die SP die Aufwertung des Aufgabenbereichs der TPK sowie die neue Einsitznahme durch das Migrationsamt.

Die SVP befürwortet die mit der pa.IV. eingebrachte Gesetzesvorlage ausdrücklich und teilt die Ansicht der Initianten, dass das geltende Recht die Kompetenzen der involvierten Organe unzureichend abgrenzt und lediglich in sehr groben Zügen die Kontrolltätigkeit normiert. Positiv bewertet werden die klare Zusammensetzung, insbesondere die Einsitznahme des Migrationsamts, sowie die weiteren Regelungen zur TPK. Ausdrücklich begrüsst wird der Auftrag des Regierungsrats, periodisch die Strategie zur Bekämpfung von Schwarzarbeit anzupassen, da so die Flexibilität gewahrt werde, um zeitnah gegen neue Methoden zur Umgehung der Regeln des hiesigen Arbeitsmarktes vorzugehen. Eine verbesserte Kontrolltätigkeit im speziell beim von Schwarzarbeit stark betroffenen Bauhaupt- und Baunebengewerbe erachtet die SVP als wichtig. Dass die von den Sozialpartnern getragene ZAK in diesem Bereich bestehen bleibe und in ihren Kompetenzen gestärkt werde, wird ebenso begrüsst, wie den neu stipulierten umfassenden und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen den involvierten Behörden und Institutionen. Auch unterstützt die SVP die neue Kompetenz des KIGA, bei Verfehlungen neben der Gebührenaufgabe auch eine Busse zu verhängen oder das Einstellen der Arbeiten zu verfügen.

10.3 Kantonale Behörden

Der Regierungsrat macht im Rahmen einer synoptischen Darstellung mehrfach Hinweise zu einzelnen Paragraphen der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage, auf welche später noch einzugehen sein wird. Darüber hinaus zweifelt der Regierungsrat gestützt auf die fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen der involvierten kantonalen Organe an, dass allein mit der Anhebung der ZAK auf Gesetzesstufe eine echte, nachhaltige Verbesserung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erwarten ist. Er würde es bevorzugen, wenn eine neue, verbesserte Leistungsvereinbarung abgeschlossen würde. Die neue Zwangsmassnahme Arbeitseinstellung erachtet der Regierungsrat mangels „Kann-Formulierung“ als unverhältnismässig. Auch sei nicht auszuschliessen, dass das Auferlegen einer sofortigen Arbeitseinstellung Haftungsfragen nach sich ziehen werde. Demgegenüber unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag der neuen Sanktionsform Verwaltungsbusse inhaltlich. Weiter regt der Regierungsrat an, dass die bisher im Gesetz vorgesehene strafprozessuale Einvernahme durch das KIGA mit Blick auf deren rege Benützung in der aktuellen Praxis beibehalten werde. Gegen die Regelungen bezüglich TPK wendet der Regierungsrat schliesslich ein, dass damit im neu vorgeschlagenen Gesetz zwei Regelungsfelder vermischt würden, die zwar auf den ersten Blick miteinander verbunden seien, tatsächlich aber sehr unterschiedliche Rechtsbereiche regeln würden. Er schlägt deshalb vor, die beiden in der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage fusionierten Rechtsbereiche „Schwarzarbeitsbekämpfung“ (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) und „Einsetzung der TPK“ (Entsendegesetz und OR) in zwei separaten Gesetzen zu regeln. In Bezug auf die Rechtssystematik hält der Regierungsrat fest, dass der Gesetzesentwurf viele Bestimmungen aus bereits bestehenden Gesetzen (eidgenössische und kantonale) wiederhole bzw. auf Gesetzesebene verschiebe, was zusätzliche Komplizierung und Intransparenz generiere. Schliesslich weist der Regierungsrat hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass höhere Gebühren- und Busseneinnahmen vom Bund direkt von den anerkannten Kontrollkosten abgezogen würden. Zukünftig würden korrekterweise gegenüber dem Bund sämtliche im Zusammenhang mit den Kontrollen stehenden Einnahmen ausgewiesen, womit ein tieferer Betrag des Bundes und somit eine geringere Kostenentlastung für den Kanton verbunden sei. Auch sei nicht auszuschliessen, dass bei entsprechender Intensivierung der Kontrollen seitens des KIGA zusätzliche Stellen benötigt würden. Der Regierungsrat sei daher nicht so optimistisch, dass sich die effektive finanzielle Belastung des Kantons insgesamt verringere, was allerdings nicht auf den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, sondern auf die korrekte Ausweisung der Einnahmen gegenüber dem Bund zurückzuführen sei. Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass alle Massnahmen, die helfen, die Zusammenarbeit zwischen dem KIGA, der ZAK und – nicht zuletzt – der Polizei Basel-Landschaft auf der operativen Ebene substantiell zu verbessern, zentral seien und sämtliche dafür notwendigen Massnahmen von ihm vorbehaltlos unterstützt würden.

Die Tripartite Kommission (TPK) hat ihre Vernehmlassung dem Vorsteher der Volks- und Gesundheitsdirektion, Regierungsrat Thomas Weber, eingereicht. Sie stellt sich die Frage, ob die Regelung in nur einem Gesetz sachdienlich ist oder ob die unterschiedlichen Sachbereiche nicht in zwei separaten Gesetzen geregelt werden sollten. Zudem wirft sie die Frage auf, ob nicht eine Aufteilung des Entwurfs in ein Gesetz und eine Verordnung / ein Dekret im Hinblick auf eine dynamische Entwicklung der Schwarzarbeitsbekämpfung begrüssenswert wäre. Weiter regt die TPK an, dass die bisherige Gesetzesdefinition von Schwarzarbeit (§ 2 GSA) und die Kompetenz des KIGA, im Strafverfahren Einvernahmen durchführen zu können (§ 8 GSA), ebenfalls in das neue Gesetz übernommen werden.

Der Rechtsdienst des Regierungsrats hält generell fest, dass die wichtigen Regeln für die Formulierung (Präzision, Kürze und Einfachheit) nicht immer eingehalten würden. Auch seien die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht immer ganz stufengerecht. In Bezug auf die Regelungen zur TPK verweist der Rechtsdienst auf die bereits vorhandene Normierung im OR und regt an, § 4 ersatzlos zu streichen. Im Bereich der Kontrollen wird angeregt, die aussenstehenden Experten explizit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit in § 16 hinzuweisen. Im Übrigen hegt der Rechtsdienst grosse Zweifel an der Rechtmässigkeit der neu vorgesehenen Möglichkeit der Verhängung einer Verwaltungsbusse, da der Bund die Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Schwarzarbeit umfassend geregelt habe. Aus demselben Grund erachtet er auch die Regelung der Zwangsmassnahme der Einstellung der Arbeiten als problematisch. Weiter hält der Rechtsdienst die Delegation der Kontrolltätigkeit an Private eher für unüblich, da sich in der Praxis diverse Vollzugsprobleme ergäben. Die Regelung der Kostentragung durch den Kanton und die Befugnis des Regierungsrats, mittels Leistungsvereinbarung mit der ZAK eine Entschädigungsverpflichtung einzugehen, wird als selbstverständlich erachtet, so dass sich eine Regelung auf Gesetzesstufe erübrigen würde. Schliesslich wendet der Rechtsdienst bezüglich des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ein, dass das Gesetz erst nach der Abstimmung oder nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten könne, weshalb diese Bestimmung entsprechend anzupassen sei. Auch beurteilt er die zusätzliche Festlegung von Übergangsbestimmungen (insbesondere betreffend hängige Beschwerdeverfahren) als sinnvoll.

Die Aufsichtsstelle Datenschutz wendet in Bezug auf die Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben (§ 8) ein, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit den Umfang der Informationen klar definieren. Für eine weitergehende Bearbeitung und für einen entsprechenden Austausch bestehe keine bundesrechtliche Grundlage. Weiter erachtet es die Aufsichtsstelle als problematisch, dass die Informationspflicht auch auf Verdachtsfälle ausserhalb der Zuständigkeitsbereiche erweitert wird, und regt daher eine entsprechende Streichung dieser Regelung an. In Bezug auf die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten hält die Aufsichtsstelle zudem fest, dass fraglich sei, ob ein Datenaustausch mit ausländischen Behörden im kantonalen Recht zulässig sei. Die in den Datenschutzbestimmungen des Gesetzesentwurfs vorgesehene generelle Ermächtigung zur Datenbearbeitung erachtet die Aufsichtsstelle als nicht datenschutzkonform. Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit habe diesbezüglich eine hinreichend bestimmte und abschliessende Regelung getroffen, so dass darauf zu verzichten sei.

Die Sozialversicherungs-Anstalt Basel-Landschaft (AHV, IV, EO, FAK) führt auf, in welchen Bereichen ihre Anstalt von der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage betroffen ist und stimmt dieser zu.

Das KMU-Forum Baselland teilt die Meinung entsprechend Punkt 8 der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage, wonach die KMU auch von den mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf behördlich verordneten Massnahmen kaum betroffen sind. Aus Sicht des Forums werde der Status quo beibehalten.

10.4 Verbände und Vereinigungen

Der Verband Arbeitgeber Baselland begrüsst die Bestrebung, durch den Ersatz des geltenden Gesetzes klarere Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu schaffen. Der Verband unterstützt

die Regelung der Zusammensetzung der TPK auf Gesetzesstufe, da er darin die konsequente Schaffung klarer Strukturen für eine effiziente Schwarzarbeitsbekämpfung erkennt. Die Verteilung der Kontrolltätigkeit auf verschiedene Kontrollstellen in den verschiedenen Kompetenzgebieten (Branchen) werden vom Verband Arbeitgeber Baselland ausdrücklich befürwortet, so werde mit der Beauftragung der ZAK auf ein bereits erfahrenes Kontrollorgan zurückgegriffen. Im Sinne einer entschiedenen Vorgehensweise unterstützt der Verband Arbeitgeber Baselland, dass die Kontrollorgane neu direkt über die von ihnen gemachten Feststellungen informieren können und mit dem Gesetzesentwurf neue Zwangsmassnahmen geschaffen werden. Obwohl besonderes die Einstellung der Arbeiten einen äusserst weitreichenden Eingriff darstelle, stelle das dafür notwendige Verfahren sicher, dass diese nur bei klarem Fehlverhalten des Betroffenen getroffen werde. Schliesslich erachtet der Verband Arbeitgeber Baselland die Regeln des Datenschutzes als sachgerecht, besonders die Möglichkeit der gezielten Information der Öffentlichkeit im Sinne einer Sensibilisierung.

Der Arbeitgeberverband Basel wendet ein, dass mit der im Rahmen der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage die beiden unterschiedlichen Normenbereiche der Entsendeproblematik und der Schwarzarbeitsproblematik verbunden würden. Sinnvollerweise sei die bisherige Regelung (Aufteilung zweier unterschiedlicher Regelungsinhalte in unterschiedlichen Erlassen) beizubehalten. Weiter lehnt der Verband die Delegation einer hoheitlichen Kontrolltätigkeit an einen rein privatrechtlichen Verein auf Gesetzesstufe ab. Zudem sei im Sinne einer Gleichbehandlung aller Branchen auf eine besondere Fokussierung auf die Baubranche zu verzichten.

Der Ausländerdienst Baselland hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da keine Verbindung zu irgendeiner Arbeit bei den Klienten oder Kursteilnehmenden bestehe.

Der Gewerkschaftsbund Baselland ist erleichtert über die mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage, schafft diese doch eine praktikable und moderne Basis, auf der das Zusammenspiel und die Aufgabenteilung zwischen Behörden und Sozialpartnern geregelt ist. Zudem stütze der Entwurf den vom Bundesrat empfohlenen sozialpartnerschaftlichen Ansatz in Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Weiter würden konstatierte Mängel behoben und durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Bussen die finanziellen Aufwendungen des Kantons Basel-Landschaft verringert. Schliesslich werde die TPK mit ihrem Aufgabenbereich aufgewertet und neu durch die Einsitznahme durch das Migrationsamt ergänzt.

Travail.Suisse, Region Nordwestschweiz begrüsst eine Konkretisierung und erweiterte Koordination zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft auf gesetzlicher und operativer Ebene. Als Schritt in die richtige Richtung wird der transparente Vollzug und die enge Zusammenarbeit der Behörden und Sozialpartner bezeichnet. Weiter erachtet Travail.Suisse, Region Nordwestschweiz die neue Zusammensetzung der TPK sowie deren Verankerung auf Gesetzesebene als sinnvoll. Ebenfalls als sinnvoll erachtet werden griffigere Massnahmen im operativen Bereich. Bei der Einstellung der Arbeiten wird jedoch ein erhebliches Risiko gesehen, besonders bei Fehlentscheidungen, so dass das KIGA die Einstellung vor dem Entscheid zu überprüfen habe.

Die Wirtschaftskammer Baselland befürwortet die mit der pa.IV. eingebrachte Gesetzesvorlage und engagiert sich stark für die behördenübergreifende Zusammenarbeit. Auch unterstützt sie die Verankerung der Zusammensetzung der TPK auf Gesetzesstufe, da deren breite Abstützung aus Vertretern des Kantons sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für eine effiziente Vorgehensweise gegen Schwarzarbeit unerlässlich sei. Ebenso begrüsst die Wirtschaftskammer Baselland die periodisch vom Regierungsrat festzulegende Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Als zweckmässig erachtet sie auch, dass das Gesetz neu zwei Kontrollstellen vorsieht. Die ZAK weise einen hohen Leistungsausweis im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung auf und sei in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden bereits erprobt. Die Wirtschaftskammer Baselland beurteilt die neu gesetzlich verankerten Zwangsmassnahmen und insbesondere die Einstellung der Arbeiten als wirksame Mittel im Kampf gegen Schwarzarbeit. Schliesslich befürwortete sie ausdrücklich die Erweiterung der generellen Meldepflicht von Verdachtsfällen.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hält fest, dass die mit der pa.lv. eingebrachte Gesetzesvorlage die Gemeinden nur marginal betreffe. In diesem Bereich habe der VBLG keine Einwände und könne dem Entwurf zustimmen. Folgende Gemeinden haben sich der Stellungnahme der VBLG vollumfänglich angeschlossen: Arisdorf, Biel-Benken, Birsfelden, Bubendorf, Bretzwil, Ettingen, Gelterkinden, Hersberg, Hölstein, Itingen, Lausen, Muttenz, Nenzlingen, Niederdorf, Oberwil, Ormalingen, Pratteln, Rothenfluh, Thürnen, Titterten, Waldenburg und Wintersingen.

11. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse vorgenommene Anpassungen an dem mit der pa.lv. eingebrachten Gesetzestext

Aufgrund dieser Rückmeldungen erschien es der VGK sinnvoll, gemäss dem Antrag des Regierungsrates, des Rechtsdienstes des Regierungsrates sowie weiterer Vernehmlassungsadressaten die beiden Themenbereiche des Gesetzesentwurfs – die Schwarzarbeitsbekämpfung (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) und die Einsetzung der TPK (Entsendegesetz und OR) – in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Dies führte dazu, dass in der bereinigten Fassung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf das Kapitel B Tripartite Kommission, Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung, umfassend die §§ 4 bis 8, gestrichen und in das zweite Gesetz überführt wurde.

11.1 Anpassungen im Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) [vgl. Beilage 1]

Die VGK konnte die Vorbehalte gegen die Verankerung und Nennung des mit der Kontrolle beauftragten Vereins (ZAK) auf Gesetzesstufe nachvollziehen. Auf eine explizite Nennung der ZAK wurde daher verzichtet und in Anlehnung an den geltenden Gesetzestext lediglich die Delegationsmöglichkeit an ein solches Kontrollorgan im neuen § 12 festgehalten.

Zur besseren Verständlichkeit wurde im neuen § 2 auch die bisherige Definition von Schwarzarbeit im Gesetzesentwurf verankert.

Entsprechend der einhelligen Meinungen der Vernehmlassungsadressaten wurde mit Blick auf die bewährte Praxis die bisherige Möglichkeit der Einvernahmen durch das KIGA im Strafverfahren ebenfalls ins neue Gesetz aufgenommen (neu § 10).

Schliesslich hat die VGK unter Berücksichtigung der Anregungen der Aufsichtsstelle Datenschutz im neuen § 14 die Bestimmungen zum Datenschutz entsprechend angepasst und prägnanter ausformuliert.

In Bezug auf die Zwangsmassnahmen regten einige Vernehmlassungsadressaten an, diese als äusserst einschneidend qualifizierte Massnahme im Sinne der Verhältnismässigkeit lediglich als „kann-Vorschrift“ ins neue Gesetz (§ 11) aufzunehmen. Entgegen dieser Anregung hielt die VGK an der ursprünglichen Fassung fest und verzichtete ausdrücklich auf die Umformulierung in eine „kann-Vorschrift“. Indem das KIGA nur auf Antrag des Kontrollorgans die Einstellung der Arbeiten verfügen kann, wird sichergestellt, dass das Verfahren formell korrekt und im Sinne der rechtsstaatlichen Verhältnismässigkeit durchgeführt wird. Selbstverständlich ist bei der Einstellung der Arbeiten darauf zu achten, dass der Arbeitsplatz so zu verlassen ist, dass die Sicherheit anderer Arbeitnehmender auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird. Im Baugewerbe ist die Zwangsmassnahme beispielsweise so vorzunehmen, dass substantielle Schäden am Bauwerk vermieden werden, wodurch das von den Vernehmlassungsadressaten monierte Haftungsrisiko weitestgehend minimiert wird, weshalb § 11 Absatz 6 entsprechend angepasst wurde. Da die Verweigerung gegenüber den Kontrollorganen bei der Feststellung eines Sachverhalts mitzuwirken (wie beispielsweise die Verweigerung des Zutritts zur Baustelle, die Verweigerung der Bekanntgabe der Identität von Personen sowie die Verweigerung, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigten Belege zu liefern) mitunter vor allem im Baugewerbe zum schlimmsten Tatbestand gehört, welcher ein Kontrollorgan erfahren kann, und den gesamten Gesetzesvollzug in Frage stellt, muss gegenüber solchen Personen mit aller Härte vorgegangen werden können. Zudem ist die Präventivwirkung

einer solchen Gesetzesbestimmung eine nicht zu unterschätzende Massnahme bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit, weshalb auch mehrere Kantone der welschen Schweiz ähnliche Instrumente kennen.

11.2 Übersicht über Ziel und Inhalt der zweiten Gesetzesvorlage betreffend das Gesetz über Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendung von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) [vgl. Beilage 2]

Entsprechend der gewünschten Aufteilung der beiden Themenbereiche Bekämpfung von Schwarzarbeit und Einsetzung der tripartiten Kommission, insbesondere auch im Bereich der flankierenden Massnahmen, wurde eine zweite Gesetzesvorlage mit dem Titel „Gesetz über Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)“ erstellt.

Soweit möglich, hat sich die VGK dabei an die mit der pa.lv. eingebrachte Gesetzesvorlage gehalten und mehrere Bestimmungen in Analogie, insbesondere der Aufbau der Kontrollorgane (§§ 10 und 11 AMAG), die Zwangsmassnahmen (§ 15 AMAG), die Bestimmungen des Datenschutzes (§ 21 AMAG) sowie die Kostentragung durch den Kanton (§ 22 AMAG), übernommen. Ausführliche Informationen über die verschiedenen Elemente des zweiten Gesetzes (zum Beispiel TPK) befinden sich in Kapitel 3 (Seite 5 ff.).

In den §§ 1 bis 4 AMAG werden analog zum Vernehmlassungsentwurf der Gegenstand, die Ziele, der persönliche Geltungsbereich sowie die Grundsätze geregelt.

Mit dem zweiten Gesetz wurde eine sinnvolle, umfassende und vor allem praktikable Gesetzesgrundlage geschaffen, welche die Aufgaben und Kompetenzen der TPK im Bereich Arbeitsmarktaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung klar definiert und den Vollzug im Entsendewesen, der bisher lediglich auf Verordnungsstufe geregelt war, gesetzlich verankert (§§ 5 bis 9 AMAG). Entgegen der mit der pa.lv. eingebrachten Gesetzesvorlage wurde die Zusammensetzung der TPK auf Wunsch der VGD dahingehend angepasst, dass nicht automatisch die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär Einsitz in der TPK hat, sondern eine delegierte Person des Vorstehers der VGD.

Hinsichtlich der Kontrollorgane wurde im Vergleich zur mit der pa.lv. eingebrachten Gesetzesvorlage auf Wunsch der VGD eine weitere Änderung vorgenommen, indem auf die explizite Nennung der beim KIGA angesiedelten Fachstelle Flankierende Massnahmen (FlaM) verzichtet wurde.

Im Bereich des Meldeverfahrens wurde mit § 13 AMAG eine Regelung getroffen, welche die Zuständigkeit, das Prüfverfahren sowie die Weiterleitung an die zuständigen Kontrollorgane klar festhält.

Da sich Betriebe in der Praxis wiederholt – in Umgehung des Entsendegesetzes – eine Bewilligung durch Vorgabe einer Scheintätigkeit erschlichen haben, muss diesen Gegebenheiten Einhalt geboten werden. Aus diesem Grund erhielt der Regierungsrat in § 14 AMAG die Kompetenz, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Zur Verhinderung von ineffizienten Mehrfachkontrollen wurde in Analogie mit der pa.lv. eingebrachten Gesetzesvorlage mit § 17 AMAG die Möglichkeit geschaffen, ein zentrales Kontrollorgan einzusetzen. Die besonders exponierte Lage des Kantons Basel-Landschaft im Dreiländereck erfordert im Bereich des von Entsendungen von ausländischen Dienstleistungserbringenden am stärksten betroffenen Baunebengewerbes besondere Unterstützungsmassnahmen. Mit § 16 AMAG wurde die entsprechende Grundlage für diese Fördermassnahmen geschaffen. Eine Regelung betreffend Entschädigung bestand schon bisher im § 2 BL-VEntsG, allerdings nur im Bereich der Entschädigungsgrundlage gemäss Artikel 9 EntsV des Bundes (Entschädigung der Sozialpartner).

§ 2 Absatz 2 BL-VEntsG

² Über die Höhe und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs gemäss Artikel 9 EntsV (Entschädigung der Sozialpartner) entscheidet die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) kann von den antragstellenden Paritätischen Kommissionen Aufschluss über deren zweckmässige Organisation sowie weitere sachdienliche Unterlagen verlangen.

Das Kontrollorgan gemäss § 17 Absatz 1 AMAG (siehe Zitat) muss in Ergänzung zur Entschädigungsgrundlage gemäss Artikel 9 EntsV des Bundes einem erweiterten Aufgabenbereich gerecht werden.

§ 17 AMAG - Zentrales Kontrollorgan

¹ Das vom Regierungsrat gemäss § 16 mandatierte Kontrollorgan hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Branchenübergreifende Kontrollen im Baunebengewerbe;
- b. professionelle und effiziente Durchführung von Kontrollen;
- c. Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen im Baunebengewerbe;
- d. Zentrale Anlaufstelle für die vom Geltungsbereich betroffenen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Auftragnehmenden und Auftraggebenden sowie Behörden für sämtliche Informationen und Auskünfte, in Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen;
- e. Beratung von Vollzugsorganen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im Zusammenhang mit Kontrollen und der Erlangung einer Allgemeinverbindlicherklärung;
- f. Beratung von Sozialpartnern in Branchen ohne Gesamtarbeitsverträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen.

Deshalb wurde mit der neuen Gesetzesregelung sichergestellt, dass das Kontrollorgan über die nicht gedeckten Kosten im GAV-Bereich hinaus zusätzlich die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt erhält und zwar im selben Umfang, wie ihn die beteiligten Sozialpartner leisten. Dieses paritätische Finanzierungsprinzip zwischen dem Kanton und den Sozialpartnern entspricht auch demjenigen, wie es der Bund im Entsendegesetz für die vom Kanton eingesetzten Inspektoren (Kontrolleure) gemäss Artikel 7a Absatz 3 vorsieht und zwar mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton.

Art. 7a EntsG des Bundes - Inspektoren

¹ Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Beobachtungsaufgaben der tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b Absätze 3–5 OR müssen die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren verfügen. Sie können zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen vorsehen.

² Die Zahl der Inspektoren nach Absatz 1 bestimmt sich insbesondere nach der Grösse und der Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts. Die Inspektoren arbeiten nach Möglichkeit mit anderen Arbeitsmarktinspektoren zusammen.

³ Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.

Damit die Unterstützungsmassnahmen des Kantons berechenbar sind und bleiben, wurden an die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem zentralen Kontrollorgan besondere Anforderungen gestellt, indem diese sowohl ein Kostendach als auch einen Businessplan zu enthalten hat.

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass sich die Sozialpartner ihrerseits mittels GAV-Vollzugskostenbeiträge von jährlich rund CHF 650'000.- an dem von ihnen geschaffenen zentralen Kontrollorgan finanziell beteiligen. Entsprechend der bereits auf Bundesebene vorgesehenen hälftigen Beteiligung durch den Kanton soll sich der Kanton im selben Umfang an den entsprechenden Kosten zu beteiligen. In Bezug auf diese Kosten ist festzuhalten, dass der Kanton den Grossteil dieser Aufwendungen refinanzieren kann: Zum einen durch den Wegfall von bisher jährlich geleisteten Beiträgen in der Höhe von CHF 211'000.- für die kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV gemäss Art. 9 Absatz 2 EntsV und § 2 Absatz 2 BL-VEntsG. Zum anderen durch die jährlich generierten Einnahmen des Kantons (KIGA) in der Höhe von rund CHF 100'000.- durch Bussen- und Gebührenverfügungen, welche aufgrund der im neuen Gesetz bereinigten Schnittstellen zwischen Paritätischen Kommissionen und KIGA sowie der konsequenten Umsetzung und Ausschöpfung der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Sanktionierungsmassnahmen gemäss Art. 9 und 12 EntsG gegebenenfalls verdoppelt werden können. Dies entspricht zudem dem mit dem neuen Gesetz verfolgten Ziel einer verstärkten Präventivwirkung.

Daraus ergibt sich, dass der Kanton gemäss Einschätzung der Sozialpartner von den neu anfallenden Kosten in Höhe von CHF 650'000.- rund CHF 400'000.- einsparen bzw. refinanzieren kann.

Mit der Mandatierung dieses zentralen Kontrollorgans nach § 17 AMAG in Verbindung mit § 16 AMAG unterstützt der Kanton ein bestens bewährtes Vollzugssystem. Die Unterstützung durch den Kanton erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich weitere Vertragsparteien mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes diesem Vollzugssystem anschliessen können.

Gemäss dem vom SECO in Auftrag gegebenen, wissenschaftlich abgestützten Schlussbericht «Evaluation des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit» vom 14. Mai 2012 werden als Risikobranchen vor allem das Bauhaupt- und Baunebengewerbe bezeichnet. In diesem Bereich ist der Anteil an aus dem Ausland entsendeten Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden äusserst hoch. Da im Baugewerbe die Dienstleistungserbringung der ausländischen Arbeitskräfte vor allem auf Baustellen stattfindet und auf derselben Baustelle oft Arbeitskräfte mehrerer Branchen gleichzeitig arbeiten, kommt einer zentralen und damit koordinierten Kontrolltätigkeit eine hohe Bedeutung zu.

Andere Branchen, wie beispielsweise das Gastgewerbe, Berufe im Gesundheitswesen, Berufe im nicht baugewerblichen Handwerk und der Industrie, sind weitaus weniger stark von Entsendeten betroffen. In solchen Branchen steht die direkte kurz- und mittelfristige Anstellung von ausländischen Arbeitskräften im Vordergrund. In diesen Bereichen ist bei Kontrollen in der Regel vor Ort immer nur eine Branche betroffen, so dass einer Koordination der Kontrollen nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie beim Baugewerbe.

Zur Vereinheitlichung der Kontrollen auch ausserhalb des Baugewerbes wird in § 9 Absatz 4 AMAG für die TPK und in § 10 Absatz 5 AMAG für das KIGA die Möglichkeit vorgesehen, dass sie ihre Kontrollaufgaben an ähnlich zentralisierte Kontrollorgane Dritter delegieren können. In welcher Form ein solcher Zusammenschluss erfolgen soll, wird im Gesetz nicht weiter definiert. Somit steht es den Sozialpartnern der anderen Branchen (zum Beispiel im Bereich des Gastgewerbes, den Berufen im Gesundheitswesen, den Berufen im nicht baugewerblichen Handwerk und der Industrie) offen, sich ebenfalls mittels eines gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrags oder nur mittels entsprechender Zusammenarbeitsvereinbarungen zu organisieren bzw. ein zentrales Kontrollorgan zu schaffen (bspw. Gründung eines Kontrollvereins).

Mit § 18 AMAG wurde dieselbe Regelung wie in der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage übernommen, wonach die Kontrollorgane des AMAG mit anderen Behörden und Organisationen zusammenarbeiten können und dürfen. Dies entspricht insbesondere dem Anliegen des Regierungsrats, der in seiner Vernehmlassung speziell Wert auf eine substantielle Verbesserung der Zusammenarbeit auf der operativen Ebene zwischen dem KIGA und den von den Sozialpartnern eingesetzten Kontrollorganen legt.

Schliesslich wurden zwei Bestimmungen (§§ 19 und 20) ins zweite Gesetz aufgenommen, welche bisher lediglich auf Verordnungsstufe die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV (BL-Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1958 zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen) sowie den Erlass von Normalarbeitsverträgen (§ 2 der BL-Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) regelten.

11.3 Zusammenfassung

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Hauptanregungen der Vernehmlassungsadressaten an der mit der pa.IV. eingebrachten Gesetzesvorlage umgesetzt und in die zwei Gesetze (Beilage 1 und Beilage 2) eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund sowie der generell positiven Aufnahme der Vorlage durch alle Beteiligten steht einer effizienteren Bekämpfung von Schwarzarbeit und dem wirkungsvolleren Einsatz der TPK, insbesondere im Bereich der flankierenden Massnahmen, nichts mehr im Weg. Daher beantragt die VGK dem Landrat, – nach Abschluss ihrer Vorberatung und mit Zustimmung der beiden Initianten – auf die beiden Gesetzesvorlagen einzutreten und gemäss nachfolgendem Antrag zu beschliessen.

12. Antrag

Die VGK beantragt dem Landrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und die beiden Gesetze

- «Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)»
- «Gesetz über Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)»

zu beschliessen.

Liestal, 28. November 2013

Im Namen der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Die Präsidentin: Regula Meschberger

13. Übersicht Gesetzesmaterialien

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), SR 220, vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2013)
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA), SR 822.41, vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2013)
- (Bundes-)Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) SR 822.411, vom 6. September 2006 (Stand am 1. Januar 2008)
- (Kantonales) Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA), SGS 814, GS 36.0562, vom 24. Januar 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008
- (Kantonale) Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA), SGS 814.11, GS 36.0844, vom 2. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20, vom 8. Oktober 1999 (Stand am 15. Juli 2013)
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), SR 823.201, vom 21. Mai 2003 (Stand am 15. Juli 2013)
- (Kantonale) Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG), SGS 815.11, GS 35.0042, vom 17. Februar 2004, in Kraft seit 1. Februar 2004
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681, vom 21. Juni 1999 (Stand am 1. September 2013)
- (Bundes-)Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union¹ und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP), SR 142.203, vom 22. Mai 2002 (Stand am 1. Juni 2013)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG), SR 142.20, vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Juli 2013)
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311, vom 28. September 1956 (Stand am 15. Juli 2013)
- (Kantonale) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, GS 21.284, 212.3, vom 20. Februar 1958
- Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL), SGS 175, GS 29.677, vom 13. Juni 1988, in Kraft seit 1. Januar 1989
- (Kantonales) Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz), SGS 541, GS 35.0549, vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 6. Juni 2005

- (Kantonales) Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz), SGS 131, GS 32.58, vom 21. November 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995
- (Kantonales) Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats), SGS 131.1, GS 32.77, vom 21. November 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995

Beilagen:

- Beilage 1: Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)
- Beilage 2: Gesetz über Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendung von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Es legt – unter Berücksichtigung der sozialpartnerschaftlichen Regelungen – die kantonalen Massnahmen der Arbeitsmarktaufsicht fest.

³ Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 2 Schwarzarbeit

Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind.
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton.
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.

§ 4 Grundsätze

¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.

⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)

¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bezeichnet Risikobranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist.
- b. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständigen Kontrollorgan gemäss § 12.
- c. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor.
- d. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen.

§ 6 Strategie

Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.

§ 7 Kontrollorgane

¹ Die Fachstelle Schwarzarbeit und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 sind die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 8. Der Kanton stattet – gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA)² – die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

² Das KIGA unterhält die Fachstelle Schwarzarbeit. Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 zuständig ist.

³ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.

⁴ Das KIGA kann – im Einvernehmen mit der TPK – die Kontrollaufgaben der Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.

§ 8 Kontrollen

¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.

² Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 14 hinzuweisen.

⁴ Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

⁵ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁶ Das Kontrollorgan gemäss § 12 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.

² SR 822.411

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA

¹ Das KIGA auferlegt – gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide – Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.

³ Das KIGA verfügt – gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons – zudem Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen und beantragt dem Regierungsrat Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.

⁴ Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

⁵ Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die bundesrechtliche Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.

⁶ Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 7 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA³ über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA – insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen – mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Kontrollorgane.

⁷ Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 7 Absatz 1 und den in § 13 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

⁸ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

§ 10 Einvernahme durch das KIGA

¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung die kantonale Fachstelle mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen.

² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für die die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.

§ 11 Zwangsmassnahmen

¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.

² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:

- a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern;
- b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben;

³ SR 822.411

c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern.

³ Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.

⁴ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)⁴ dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.

⁶ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.

§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe

¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA⁵.

² Das Kontrollorgan gemäss Absatz 1 hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden.
- b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen.
- c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein.
- d. Es muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird.
- e. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

³ Der Regierungsrat schliesst mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt – gestützt auf § 7 Absatz 1 – insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.

⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.

§ 13 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

⁴ GS 29.677, SGS 175

⁵ SR 822.411

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.

³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 12 zuständige Kontrollorgan weiter.

⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane können – unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 14 – auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.

§ 14 Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.

³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.

§ 15 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.

² In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 12 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 24. Januar 2008⁶ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA);
2. Die Verordnung vom 2. Dezember 2008⁷ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA).

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Annahme durch das Volk oder am Tag nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

⁶ GS 36.562, SGS 814

⁷ GS 36.844, SGS 814.11

Liestal,

von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁸ beschliesst.

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über:

- a. die Tripartite Kommission (TPK);
- b. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, flankierende Massnahmen und deren Kontrolle;
- c. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- d. Erlass von Normalarbeitsverträgen.

§ 2 Ziele

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Sozialpartnerschaft gestärkt sowie ein ausgeglichener und unverzerrter Arbeitsmarkt gewährleistet werden.

² Damit alle Massnahmen – insbesondere im Bereich von in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden – zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

³ Zur Gewährleistung eines einheitlichen und wirkungsvollen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen, insbesondere im Baunebengewerbe, unterstützt der Kanton Massnahmen, die dazu dienen, Kontrollen wenn immer möglich durch ein zentrales Kontrollorgan koordinieren und durchführen zu lassen.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind.
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton.
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
- d. Selbständigerwerbende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton.
- e. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
- f. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.

⁸ GS 29.276, SGS 100

§ 4 Grundsätze

¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.

⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)

¹ Der Kanton setzt eine tripartite Kommission (TPK) gemäss Artikel 360b Obligationenrecht (OR)⁹ ein.

² Die TPK ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Umsetzung und den Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.

§ 6 Zusammensetzung TPK

¹ Die TPK besteht aus zwölf Mitgliedern und wird gemäss Absatz 2 und 3 zusammengesetzt.

² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, beginnend jeweils am 1. April:

- a. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;
- c. vier Mitglieder des Kantons, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons folgende drei Mitglieder an: eine delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD); die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Migration.

§ 7 Organisation TPK

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die TPK selbst.

² Die TPK kann zur Vorbereitung von dringenden Geschäften und für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

³ Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Organisationen bzw. Behörden anwesend sind.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

⁵ Die TPK legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

⁶ Das KIGA führt die Geschäftsstelle der TPK und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 8 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

⁷ Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Organisationen werden vom Kanton vergütet.

⁹ SR 220

§ 8 Aufgaben TPK

¹ Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche fest.

² Die TPK hat die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere vollzieht sie die in Artikel 11 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) aufgeführten Aufgaben. Sie hat zudem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Sie bezeichnet Fokusbranchen, in denen verstärkt gegen Lohn- und Sozialdumping vorzugehen ist.
- b. Sie hat alle weiteren Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch dieses Gesetz und das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)¹⁰ übertragen werden.

³ Über die Arbeiten der TPK führt die Geschäftsstelle Protokoll und erstellt die notwendigen Berichte.

§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK

¹ Die TPK und die Kontrollorgane gemäss § 10 arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.

² Um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die TPK gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Untersuchungen notwendig sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

³ Die TPK kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben:

- a. zur Prüfung von Fällen ständige oder besondere Ausschüsse bilden;
- b. Expertinnen und Experten beiziehen;
- c. die Geschäftsstelle mit der Einholung von Unterlagen, Informationen und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 beauftragen.

⁴ Die TPK kann ihre Kontrollaufgaben in Branchen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag und ohne Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, mittels Leistungsvereinbarung an spezialisierte Dritte übertragen.

⁵ Erfolgt eine Übertragung der Aufgaben gemäss Absatz 4 im Bereich des Baunebengewerbes, so hat sie in der Regel an das vom Regierungsrat mandatierte zentrale Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 zu erfolgen.

⁶ Nach Beendigung der Geltungsdauer eines Gesamtarbeitsvertrages bzw. dessen Allgemeinverbindlicherklärung hat die Übertragung gemäss Absatz 4 wenn möglich an das während der Geltungsdauer zuständige Kontrollorgan zu erfolgen, solange dieses noch besteht.

§ 10 Kontrollorgane

¹ Bezüglich der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages sind für die Kontrolle die mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Entsendegesetz (EntsG)¹¹ zuständig. Soweit solche Organe bzw. die betroffenen Vertragsparteien ihre Kontrollbefugnisse für den Bereich des Kantons Basel-Landschaft an das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 übertragen, kommen die Unterstützungsmassnahmen gemäss § 16 zur Anwendung.

² Die TPK überträgt dem KIGA die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 oder eine andere Kontrollstelle gemäss Absatz 1 zuständig ist.

³ Der Kanton stattet das KIGA und das vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierte Kontrollorgan mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

¹⁰ GS ??, SGS 814

¹¹ SR 823.20

- ⁴ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.
- ⁵ Das KIGA kann – im Einvernehmen mit der TPK – die Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an hierfür spezialisierte Dritte übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.
- ⁶ Damit die mit der Kontrolle von Baustellen betrauten Personen des vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierten Kontrollorgans auch über die erforderlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der gemäss Artikel 2 Buchstabe d EntsG vorgeschriebenen Arbeitsbedingung „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ verfügen, organisiert das KIGA in Zusammenarbeit mit den für diesen Bereich zuständigen Behörden und Institutionen für dieses Kontrollorgan – und gegebenenfalls für weitere interessierte Kontrollorgane gemäss § 10 – regelmässig Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 11 Kontrollen

- ¹ Die Kontrollorgane gemäss § 10 führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.
- ² Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 2 EntsG die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und leiten diese an die zuständige Behörde weiter.
- ³ Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 1a EntsG den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringende. Misslingt dieser Nachweis und
- ist ein Arbeitgebender feststellbar, so prüfen sie die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 EntsG;
 - ist kein Arbeitgebender feststellbar, so geben sie dem KIGA die notwendigen Informationen bekannt, damit das KIGA einen Arbeitsunterbruch nach Artikel 1b Absatz 2 EntsG verfügen kann. Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan eine Kopie dieser Verfügung zu.
- ⁴ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 21 hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA

- ¹ Das KIGA ist die zuständige kantonale Behörde gemäss EntsG.
- ² Das KIGA auferlegt gestützt auf Artikel 9 EntsG:
- bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 EntsG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen;
 - bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre.
- ³ Das KIGA stellt den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.
- ⁴ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

§ 13 Melde- und Bewilligungsstelle

- ¹ Das KIGA ist die Meldestelle für:
- entsandte Arbeitnehmende bis 90 Tage gemäss EntsG;

- b. selbständige Dienstleistungserbringende bis 90 Tage gemäss Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)¹²;
- c. ausländische Arbeitnehmende mit Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten gemäss VEP.

² Das KIGA ist in der Regel die Bewilligungsstelle für Vorentscheide betreffend:

- a. entsandte Arbeitnehmende von über 90 Tagen gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- b. selbständige Dienstleistungserbringende über 90 Tage gemäss VEP.

³ Das KIGA prüft, ob die Meldung nach Absatz 1 gemäss den einschlägigen Vorschriften – insbesondere gemäss Artikel 6 EntsG sowie Artikel 6 und 7 EntsV – vollständig ist.

⁴ Sind die für die Kontrolle massgebenden Angaben nicht vollständig oder falsch bzw. die Voraussetzungen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt, so kann das KIGA die Meldung zur Vervollständigung zurückweisen bzw. ablehnen. Vorbehalten sind Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

⁵ Bei Arbeitnehmenden gemäss Absatz 1 Buchstabe a und ihren Arbeitgebenden prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für die vorgesehene Entsendung, wie beispielsweise die Einhaltung der achttägigen Voranmeldefrist, erfüllt sind.

⁶ Die zuständige Behörde prüft bei Entsendungen im Bewilligungsverfahren, ob die vorübergehende Ausübung einer unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung dem gesamtwirtschaftlichen Interesse gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) entspricht.

⁷ Die nach Absatz 1 überprüften Meldungen und nach Absatz 2 erteilten ausländerrechtlichen Bewilligungen leitet die zuständige Behörde einschliesslich des Prüfergebnisses und der für personen- und betriebsbezogene Kontrollen erforderlichen Daten und Unterlagen – wenn immer möglich in digitaler Form – umgehend an die zuständigen Kontrollorgane weiter. Weiterleitungen nach Absatz 1 Buchstabe c haben nur im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zu erfolgen.

⁸ Das KIGA führt die kantonale Statistik über die Arbeitsmarktaufsicht. Sie kann für die Arbeitsmarktbeobachtung geeigneten Dritten Aufträge für arbeitsmarktliche Analysen erteilen und sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

§ 14 Umgehung von entsenderechtlichen Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt, insbesondere im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Vorschriften, damit ausländischen Betrieben, welche – in Umgehung der entsenderechtlichen Bestimmungen – in der Schweiz ein Firmendomizil eröffnen, ohne dass für ihre Arbeitnehmenden, welche für sie sowohl im Ausland als auch in der Schweiz tätig sind, geeignete betriebliche Einrichtungen zur Führung einer aktiven Geschäftstätigkeit unterhalten werden (Scheintätigkeit), keine Bewilligungen, insbesondere keine ausländerrechtlichen Bewilligungen, erteilt werden.

² Der Regierungsrat trifft in den Vorschriften gemäss Absatz 1 Regelungen, wonach die TPK beauftragt werden kann, den Arbeitsmarkt auf diesen Sachverhalt hin zu überprüfen und die zuständigen Behörden zu informieren, damit diese entsprechende Massnahmen zur Durchsetzung der gemäss Absatz 1 erlassenen Vorschriften treffen können.

§ 15 Zwangsmassnahmen

¹ Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung

¹² SR 142.203

des Sachverhalts, erfolgt – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten gemäss Absatz 4.

² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:

- a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern;
- b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben;
- c. Belege, die laut Vorschriften des Bundes bei einer Kontrolle unverzüglich verfügbar sein müssen, nicht bereitstellen kann;
- d. Belege, die für die weitere Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern.

³ Wird – im Zusammenhang mit der Unterkunft und der Arbeitszeit der Arbeitnehmenden – auf schwerwiegende Weise gegen die Bundesgesetzgebung verstossen und verweigern Arbeitgebende die umgehende Beseitigung der festgestellten Verstösse, wird die Einstellung der Arbeiten angeordnet.

⁴ Das KIGA verfügt die umgehende Einstellung der Arbeiten auf eigene Feststellung oder auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.

⁵ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL)¹³ dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.

⁷ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.

§ 16 Unterstützungsmassnahmen

¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug des vom Bundesrat am 22. September 2010 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, welcher in Ergänzung von bestehenden allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Gesamtarbeitsverträgen – insbesondere hinsichtlich Kontrollen im Bereich entsandte Arbeitnehmende – im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit von den dem Baugewerbe angehörenden Sozialpartnern errichtet worden ist und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen über ein zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan im Sinne von § 17 verfügt.

² Die Unterstützung gemäss Absatz 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages gewährleisten, dass für alle mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelten Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ein Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag möglich ist.

³ Als Unterstützungsmassnahme leistet der Kanton jährlich Beiträge an den Vollzug des in Absatz 1 umschriebenen Gesamtarbeitsvertrags. Die Beitragshöhe entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden. Die Einzelheiten der Beitragsleistung des Kantons werden in der in den Absätzen 4, 5 und 6 umschriebenen Leistungsvereinbarung geregelt.

¹³ GS 29.677, SGS 175

⁴ Der Regierungsrat schliesst mit dem von den Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages mandatierten Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung ab, sofern dieses die Bedingungen gemäss § 17 vollumfänglich erfüllt. Die Leistungsvereinbarung hat auch einen Businessplan und ein Kostendach für die Beitragsleistung gemäss Absatz 3 zu umfassen.

⁵ Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung entspricht jeweils der Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung fällt die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt dahin. Der Regierungsrat regelt für diesen Fall das weitere Vorgehen.

⁶ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.

⁷ Die Befugnisse zur Beitragsleistung des Kantons sind in § 22 Absatz 4 geregelt.

§ 17 Zentrales Kontrollorgan

¹ Das vom Regierungsrat gemäss § 16 mandatierte Kontrollorgan hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Branchenübergreifende Kontrollen im Baunebengewerbe;
- b. professionelle und effiziente Durchführung von Kontrollen;
- c. Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen im Baunebengewerbe;
- d. Zentrale Anlaufstelle für die vom Geltungsbereich betroffenen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Auftragnehmenden und Auftraggebenden sowie Behörden für sämtliche Informationen und Auskünfte, in Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen;
- e. Beratung von Vollzugsorganen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im Zusammenhang mit Kontrollen und der Erlangung einer Allgemeinverbindlicherklärung;
- f. Beratung von Sozialpartnern in Branchen ohne Gesamtarbeitsverträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen;

² Das Kontrollorgan hat zudem folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden.
- b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen.
- c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein.
- d. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

§ 18 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind – übergeordnetes Recht vorbehalten – verpflichtet, mit den Kontrollorganen gemäss § 10 zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen umgehend an das zuständige Kontrollorgan weiter.

⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane gemäss § 10 können – unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 21 – auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen

austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.

§ 19 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

¹ Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 1a und Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)¹⁴ und unter Beachtung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV folgende Befugnisse:

- a. Er beschliesst die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.
- b. Er legt den Geltungsbereich in Bezug auf das Gebiet, den Wirtschaftszweig oder den Beruf sowie das Datum des Inkrafttretens und die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung fest.
- c. Er beschliesst die Änderung von allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.
- d. Er verlängert oder hebt Allgemeinverbindlicherklärungen auf.

² Das KIGA ist die für die Bearbeitung von Anträgen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zuständige Behörde. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es unterstützt die Vertragsparteien im Hinblick auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.
- b. Es ist mit der Leitung des Verfahrens nach Bundesgesetz beauftragt.
- c. Es ist Aufsichtsorgan im Sinne des Bundesgesetzes.
- d. Es bearbeitet die Gesuche so, dass in der Regel das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches abgeschlossen werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien ein den Vorschriften entsprechendes vollständiges Gesuch eingereicht haben.

§ 20 Normalarbeitsverträge

In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, kann die TPK gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne beim Regierungsrat den Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss den Artikeln 360a ff. OR beantragen.

§ 21 Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.

³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Verstössen gegen Arbeits- und Lohnbedingungen, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.

§ 22 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.

² Der Regierungsrat ist befugt, für die Arbeitsmarktaufsicht, die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

¹⁴ SR 221.215.311

³ Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.

⁴ Der Kanton trägt die Kosten gemäss den Bestimmungen in § 16 Absatz 3. Der Regierungsrat ist befugt, die daraus resultierende Beitragsverpflichtung einzugehen.

⁵ Im Rahmen einer Beitragsverpflichtung werden die Entschädigungen in der Regel auf Grund üblicher Ansätze für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft bestimmt.

§ 23 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Regierungsrat kann zudem geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzugaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 17. Februar 2004¹⁵ zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG);
2. Die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1958¹⁶ zum Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Annahme durch das Volk oder am Tag nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

¹⁵ GS 35.42, SGS 815.11

¹⁶ GS 21.284, SGS 212.3